

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
11.09.2003	---	01.01.2004
18.12.2012	§ 4 Abs. 3	28.12.2012

Satzung für das Jugendamt der Stadt Porta Westfalica

Präambel

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat am 04.06.2003 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII) in der Fassung vom 03.05.1993 (BGBl. I S. 637), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NW. S. 664 zuletzt geändert durch Erstes Modernisierungsgesetz vom 15.06.1999 – GV NW S. 386) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2001 (GV. NW. S. 484) folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Porta Westfalica beschlossen:

I. Das Jugendamt**§ 1
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Porta Westfalica zuständig.

**§ 3
Aufgaben**

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt:
- 9 Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) und
 - 6 Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder eine von ihr / ihm bestellte Vertretung;
 - die Leiterin / der Leiter des Jugendamtes oder deren / dessen Vertretung;
 - eine Richterin / ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter, die / der von der zuständigen Präsidentin / dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Bielefeld bestellt wird.
 - eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die / der von der Direktorin / dem Direktor des Arbeitsamtes Herford bestellt wird;
 - eine Lehrerin / ein Lehrer, aus dem Bereich der Grund-, Haupt- und Sonderschulen, die / der vom Schulamt des Kreises Minden-Lübbecke bestellt wird;
 - eine Lehrerin / ein Lehrer, aus dem Bereich der übrigen weiterführenden Schulen, die / der von der Bezirksregierung Detmold bestellt wird;
 - eine Vertreterin / ein Vertreter der Polizei, die / der von der Landrätin / dem Landrat in Minden als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 - je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 - eine Vertreterin / ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats;
 - eine Vertreterin / ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat gewählt wird. Sofern ein Integrationsrat oder Integrationsausschuss nicht besteht, kann eine Vertreterin /

ein Vertreter einer vergleichbaren Organisation gewählt werden. Andernfalls entfällt das beratende Mitglied nach Buchstabe j).

Für die Mitglieder c) bis j) ist je ein / eine persönliche Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK),
 - e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),
 - f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
 - g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
 3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin / des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse wer-

den vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die / den Vorsitzende / Vorsitzenden und ihren / seinen Stellvertreter / Stellvertreterin.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8 Aufgaben

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder in ihrem / seinem Auftrage von der Leiterin / dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes geführt.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.